

Am 20<sup>ten</sup> Jul. 1788.

H. E. C. v. Lichten.

N<sup>o</sup> 843.

Dasjenige macht die Vorstellung  
 von dem Verlangen, daß die Land-  
 gerichtsberechtigten und Gemeindegliedern  
 orten mit der Vergrößerung  
 Polizeijurisdiction vorwärts nicht nur  
 geschehen werden, weil es an Mit-  
 theilung der hienigen Lösung  
 von Seiten des Landrichters mangelt;  
 wie denn auf die allgemeine  
 Lösung der gemeinen Rechte  
 Gesetze aus oben gelieferten  
 nicht zugesetzt werden können.  
 Es wäre demnach die Zuspätkommen  
 der beabsichtigten Abänderung  
 langem.

Conclusio.

Wohl an löbl. Landamt H. E. C.  
 langem in Mittheilung der nö-  
 thigen Exemplare vorerst von der  
 Polizey - als Landeslöse - Ordnung  
 gemacht werden.

H. E. C. v. Pauli.

N<sup>o</sup> 853.

Die Gemeindeglieder obers. und un-  
 ters. auf zum Theil die Landgerichts  
 bezogen bitten die Fortsetzung ihrer  
 Lokalbeglaubigung lang der nun ge-  
 1